

**Studienbedingungen**  
**auf der Grundlage des**  
**Anwendungstarifvertrages für Studierende bei der**  
**Deutschen Rentenversicherung Bund**  
**(AnwendungsTV Stud DRV-Bund)**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Geltungsbereich und Laufzeit.....	1
2.	Ärztliche Untersuchungen .....	1
3.	Allgemeine Pflichten, Schadenshaftung, Nebentätigkeiten.....	2
4.	Personalakten .....	3
5.	Tägliche und wöchentliche Studienzeit.....	3
6.	Fernbleiben .....	3
7.	Studienvergütung .....	4
8.	Reisekosten, Trennungsgeld.....	4
9.	Krankenbezüge .....	4
10.	Erholungsurlaub .....	5
11.	Jahressonderzahlung .....	5
12.	Vermögenswirksame Leistungen und Zusatzversorgung .....	6
13.	Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses .....	6
14.	Erstattung der Studienvergütung.....	7
15.	Urheberrecht .....	8
16.	Ausschlussfrist .....	8

**1. Geltungsbereich und Laufzeit**

<sup>1</sup>Der Tarifvertrag gilt für alle Studierenden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) im Beschäftigungsverhältnis, im Folgenden als Studierende bezeichnet. <sup>2</sup>Die Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2021. <sup>3</sup>Für am 31. Dezember 2021 bestehende Studienverhältnisse ist der Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Beendigung des Studiums weiter anzuwenden.

**2. Ärztliche Untersuchungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende haben auf Verlangen der DRV Bund vor Beginn des Studiums durch das Zeugnis eines von der DRV Bund bestimmten Arztes die körperliche Eignung für eine

künftige Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen. <sup>2</sup>Während des Studiums kann die DRV Bund bei gegebener Veranlassung durch einen Arzt ihres Vertrauens feststellen lassen, ob Studierende gesundheitlich in der Lage sind, am Studium beziehungsweise an Klausuren oder Prüfungen teilzunehmen.

(2) Die Kosten der Untersuchung trägt die DRV Bund.

### **3. Allgemeine Pflichten, Schadenshaftung, Nebentätigkeiten**

(1) Studierende müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

(2) <sup>1</sup>Studierende haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder von der DRV Bund angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. <sup>2</sup>Ohne Genehmigung der DRV Bund dürfen Studierende für außerdienstliche Zwecke von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen oder Darstellungen weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) <sup>1</sup>Studierende dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgeübte Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der DRV Bund möglich. <sup>3</sup>Werden Studierenden derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies der DRV Bund unverzüglich anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Beamt\*innen der DRV Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches wird auf Nummer 16 (Ausschlussfrist) verwiesen. <sup>3</sup>Der Schadensersatzanspruch wird fällig, wenn die DRV Bund von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste und objektiv in der Lage ist, die Anspruchshöhe zu beziffern.

(5) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende der DRV Bund rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Sie kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Vertrag übernommenen Pflichten der Studierenden oder berechnigte Interessen der DRV Bund zu beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Untersagung einer

Nebentätigkeit durch die DRV Bund kommt insbesondere in Betracht, wenn die Befürchtung besteht, dass das Erreichen des Studienziels gefährdet ist.

#### **4. Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Studierende haben das Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. <sup>3</sup>Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. <sup>4</sup>Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften beziehungsweise Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen. <sup>5</sup>Prüfungsakten sind keine Personalakten im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) <sup>1</sup>Studierende müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. <sup>2</sup>Ihre Äußerungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

#### **5. Tägliche und wöchentliche Studienzeit**

- (1) Die regelmäßige tägliche Studienzeit richtet sich während der Zeit an der Hochschule nach den Stundenplänen des Fachbereichs und der notwendigen Zeit für das Selbststudium.
- (2) Während der berufspraktischen Studienzeit richten sich die regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit nach den für die Beschäftigten bei der DRV Bund maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (3) <sup>1</sup>Die gesetzlichen Feiertage bestimmen sich - mit Ausnahme des Tages der Deutschen Einheit - nach den von den Bundesländern erlassenen Feiertagsgesetzen, die teilweise voneinander abweichen. <sup>2</sup>Dies kann dazu führen, dass am Ort der fachpraktischen Studienzeit eine andere Feiertagsregelung gilt als an dem Ort, an dem die fachtheoretische Studienzeit geleistet wird. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist die Feiertagsregelung maßgebend, die am Ort der tatsächlichen Dienstleistung zum Zeitpunkt des maßgeblichen Feiertages gilt.

#### **6. Fernbleiben**

<sup>1</sup>Studierende dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der DRV Bund der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeit fernbleiben. <sup>2</sup>Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht

vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. <sup>3</sup>Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf die Studienvergütung.

Im Übrigen gilt § 29 TV DRV-Bund.

## **7. Studienvergütung**

- (1) <sup>1</sup>Die monatliche Studienvergütung beträgt ab 1. März 2019 1.276,79 Euro. <sup>2</sup>Für die Auszahlung der Studienvergütung gilt § 24 Abs. 1 TV DRV-Bund.
- (2) Die Studienvergütung kann monatlich bis zu 20 vom Hundert herabgesetzt werden, wenn Studierende die vorgeschriebene Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder sich die Studienzeit aus einem von ihnen zu vertretenden Gründen verlängert.
- (3) Besteht der Anspruch auf die Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

## **8. Reisekosten, Trennungsgeld**

Für die Erstattung von Reisekosten und Trennungsgeld, die aufgrund des Studiums anfallen, finden die für die Beamt\*innen der DRV Bund jeweils geltenden Regelungen Anwendung.

## **9. Krankenbezüge**

- (1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhalten Studierende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Studienvergütung gemäß der Nummer 7.
- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der DRV Bund erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei ihr zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Studienvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- (3) Im Übrigen gilt § 22 Abs. 1 TV DRV-Bund entsprechend.

## **10. Erholungsurlaub**

- (1) Studierende erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Studienvergütung gemäß Nummer 7.
- (2) <sup>1</sup>Studierende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten bei der DRV Bund geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Studienzeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche ab 1. Januar 2018 in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

<sup>2</sup>Die vorlesungsfreien Zeiten werden auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

## **11. Jahressonderzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die am 1. Dezember in einem Vertragsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt 60 vom Hundert der den Studierenden für November zustehenden Studienvergütung (Nummer 7).

- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienvergütung (Nummer 7), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (Nummer 10) oder im Krankheitsfall (Nummer 9) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes keine Studienvergütung erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Studienvergütung ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das Vertragsverhältnis von der DRV Bund in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Vertragsverhältnis.

## **12. Vermögenswirksame Leistungen und Zusatzversorgung**

- (1) Studierende erhalten vermögenswirksame Leistungen entsprechend § 23 Abs. 1 TV DRV-Bund.
- (2) Studierende sind zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entsprechend dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund - Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) - vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung zu versichern.

## **13. Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. <sup>2</sup>Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. <sup>3</sup>Die Probezeit kann aus wichtigem Grund einvernehmlich verlängert werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Hochschule bestanden ist, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Studienzeit oder mit dem Tag, an dem die Prüfung beziehungsweise die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, oder nach den nachfolgenden Absätzen 3 bis 5.
- (3) Die DRV Bund kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Leistung der Studierenden, auch nach einschlägiger Abmahnung die Ausbildungsergebnisse zu verbessern, erkennen lassen, dass sie das Ziel des Studiums nicht erreichen werden, oder wenn vertragliche Pflichten verletzt wurden.
- (4) Studierende können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die DRV Bund und die Studierenden das Vertragsverhältnis fristlos schriftlich kündigen.

- (6) Das Vertragsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

#### **14. Erstattung der Studienvergütung**

- (1) Studierende sind verpflichtet, einen Teil ihrer Studienvergütung gemäß Nummer 7 zurückzuzahlen, wenn
- a) das Studium vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Hochschule festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Studienzeit aus einem von den Studierenden zu vertretenden Gründen endet oder
  - b) sie trotz eines Angebotes auf Übernahme oder nach Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grund die DRV Bund verlassen.
- (2) Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Studienvergütung (brutto), der den Betrag von 383,47 Euro monatlich übersteigt.
- (3) Bei einem Ausscheiden nach der Übernahme ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jeden voll geleisteten Beschäftigungsmonat um ein Sechsendreißstel.
- (4) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (5) Auf die Rückzahlungspflicht soll unter anderem verzichtet werden, wenn
- a) das Studium innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn abgebrochen wird,
  - b) Studierende auf eigenen Wunsch ausscheiden, um einer Entlassung wegen eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,
  - c) Studierende aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf einer Elternzeit ausscheiden, um sich überwiegend der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen,
  - d) Studierende einvernehmlich zu einem anderen Rentenversicherungsträger wechseln.

## **15. Urheberrecht**

Studierende räumen der DRV Bund ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken ein.

## **16. Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder von der DRV Bund schriftlich geltend gemacht werden, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.